Professor Dr. Dr. h.c. mult.
Otto H. Jacobs

Lehrstuhl und Seminar für Allgemeine
Betriebswirtschaftslehre, Treuhandwesen und
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II

Universität Mannheim

Schloß
D - 68131 Mannheim
Tel.: 0621 / 292 -5433
Fax: 0621 / 292 - 5726
E-Mail: O.H.Jacobs@bwl.uni-mannheim.de

ZEW

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung

Forschungsbereich
Unternehmensbesteuerung und
öffentliche Finanzwirtschaft

Postfach 103443, D-68034 Mannheim
L 7, 1, D-68161 Mannheim
Telefon (06 21) 12 35 - 142
Telefax (06 21) 12 35 - 215

Stellungnahme für den Finanzausschuß des Deutschen Bundestages anläßlich der Anhörung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999

von

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs, Dr. Christoph Spengel und Alexander Wünsche

[*] Die Stellungnahme wurde in Abstimmung zwischen dem ZEW und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs, Lehrstuhl und Seminar für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Treuhandwesen und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II, Universität Mannheim verfaßt.

Zusammenfassung

Der Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 zielt gemäß den „Petersberger Steuervorschlägen“ insbesondere darauf ab, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Deutschland zu verbessern, damit Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden, die Steuergerechtigkeit durch Rückbesinnung auf die tragenden Grundpfeiler des Steuerrechts zu verbessern sowie das Steuerrecht transparenter und einfacher zu gestalten. Durch die Streichung zahlreicher Steuervergünstigungen wird sicherlich ein Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit im Sinne des steuerjuristisch definierten Leistungsfähigkeitsprinzips sowie Einfachheit und Transparenz geleistet. Allerdings verbleiben noch immer zu viele Ausnahmeregelungen, Steuerbefreiungen und steuersystematische Verzerrungen innerhalb und zwischen den einzelnen Steuerarten bestehen, so daß von einem einfachen deutschen Steuerrecht nicht gesprochen werden kann. Einen großen Beitrag zur Verbesserung der Steuerstruktur würde dabei der Wegfall der Gewerbesteuer vom Kapital bedeuten, da diese aus betriebswirtschaftlicher und ökonomischer Sicht erhebliche Verzerrungen und Ineffizienz auslöst. Der Wegfall der Gewerbesteuer vom Kapital wurde daher in dieser Stellungnahme mit berücksichtigt, obwohl deren derzeitige Erhebung in den neuen Bundesländern sowie deren Fortbestand nach dem 31.12.1997 noch immer nicht geklärt ist.

Die Verringerung der Steuerbelastung der Unternehmen stellt grundsätzlich ebenfalls einen Schritt in die richtige Richtung dar. Die für ein deutsches Durchschnittsunternehmen des Verarbeitenden Gewerbes berechnete Entlastung in Höhe von knapp 10 v.H. der derzeitigen Steuerbelastung bringt für die Vielzahl der Unternehmen einen spürbaren Rückgang der deutlich zu hohen Steuer- und Abgabenbelastung. Allerdings werden diese Auswirkungen durch die Gegenfinanzierungsmaßnahmen nicht gleichmäßig für alle Unternehmen eintreten. Vielmehr werden die Wirkungen je nach Branche und Unternehmensstruktur stark differieren und in einigen Fällen wird auch eine Mehrbelastung durch die große Steuerreform nach dem jetzigen Entwurf eintreten. Berücksichtigt man darüber hinaus, daß die deutsche Steuerbelastung im internationalen Vergleich trotz der durchschnittlichen Nettoentlastung der Unternehmensebene relativ hoch ist, so wird deutlich, daß die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland durch die Reformmaßnahmen nur unzureichend verbessert wird.

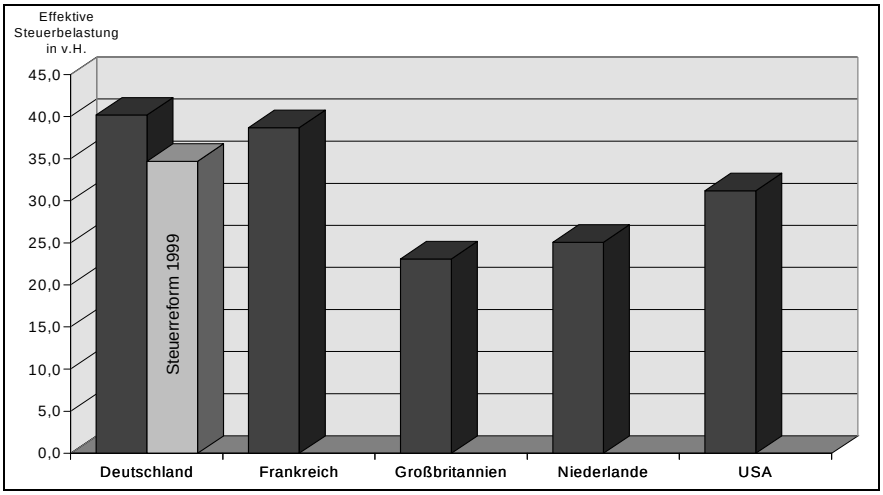

Internationaler Vergleich der effektiven Steuerbelastung eines Durchschnittsunternehmens des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland

Weiterhin haben die Berechnungen ergeben, daß die Entlastung auf Anteilseignerebene größer ausfällt als auf Ebene der Unternehmen, obwohl die Belastungssituation der Anteilseigner in Deutschland im internationalen Vergleich ohnehin bereits verhältnismäßig günstig ist. Angesichts der aufgezeigten Steuerentlastungen ist es daher zumindest zweifelhaft, ob mit den Reformmaßnahmen auch ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für zusätzliche Investitionen und Arbeitsplätze geleistet wird. Denn Entlastungen im privaten Sektor schaffen allenfalls indirekt über vermehrten Konsum, also nicht zwingend zusätzliche Investitionen und neue Arbeitsplätze. Wollte man diese Ziele auf direktem Wege erreichen, wäre eine deutlichere Entlastung der Unternehmen zu Lasten der Privateinkommen sachgerechter. Dazu würde sich eine Reduzierung oder sogar Abschaffung der Gewerbesteuer vom Ertrag anbieten.

Sollte dies nicht möglich sein, so bedarf es einer stärkeren Spreizung zwischen dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer einerseits und der Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte bzw. dem Körperschaftsteuersatz andererseits. Zum Ausgleich der Zusatzbelastung mit Gewerbesteuer sollte der Spitzensatz der Einkommensteuer bei einem Körperschaftsteuertarif von 35 v.H. für thesaurierte bzw. 25 v.H. für ausgeschüttete Gewinne etwa 42 v.H. betragen. Daraus resultierende Steuermehreinnahmen im Vergleich zu dem im Entwurf vorgesehenen Einkommenspitzensteuersatz von 39 v.H. sollten dazu verwendet werden, den Unternehmenssektor deutlicher zu entlasten, indem auf einen Teil der Gegenfinanzierungsmaßnahmen auf Unternehmensebene verzichtet wird.

Weitgehend unberücksichtigt bleiben in dem Entwurf Fragen der internationalen Unternehmensbesteuerung und europarechtliche Harmonisierungserfordernisse. Dabei ist einerseits bei zunehmender Internationalisierung eine stärkere Beachtung der Besteuerung ausländischer Einkünfte und Beteiligungserträge für den Standort Deutschland von gewichtiger Bedeutung. Andererseits erfordert auch der europäische Binnenmarkt und die bevorstehende Währungsunion Harmonisierungen der Unternehmensbesteuerung in der EU, um bestehende Wettbewerbsverzerrungen und Diskriminierungen abzubauen. In diesem Zusammenhang erscheint insbesondere eine grenzüberschreitende Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer sinnvoll, wie dies beispielsweise in Großbritannien praktiziert wird. Insgesamt sollte die Steuerreform 1999 die Anforderungen durch den fortschreitenden europäischen Integrationsprozeß mehr berücksichtigen.

1 Allgemeines

2 Entlastungsteil (Tarifänderungen)
2.1 Entlastung auf Unternehmensebene (insbes. §§ 23, 27 KStG, §§ 60, 102 EStG)
2.2 Entlastung auf Anteilseignerebene (insbes. §§ 36, 38, 47, 56, 57, 58 EStG)
2.3 Fazit

3 Gewinneinkünfte
3.1 Höhe der Unternehmenssteuerbelastung in Deutschland im internationalen Vergleich
3.2 Umfang der Be- und Entlastungsmaßnahmen auf Unternehmensebene
3.2.1 Wegfall der Gewerbesteuer vom Kapital (Jahressteuergesetz 1996)
3.2.2 Reduzierung des Körperschaftsteuertarifs für thesaurierte und ausgeschüttete Gewinne und der Kapitalertragsteuertarife (§§ 23, 27 KStG, § 102 EStG) sowie Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte (§ 60 EStG)
3.2.3 Reduzierung des Solidaritätszuschlags (Jahressteuergesetz 1998)
3.2.4 Reduzierung der Abschreibungsmöglichkeiten (§ 23 EStG)
3.2.5 Weitere Maßnahmen zur Gegenfinanzierung (§§ 11, 16, 21 EStG)
3.2.6 Wirkungen der Maßnahmen insgesamt
3.3 Auswirkungen im Branchenvergleich
3.4 Beurteilung der Reform der Unternehmensbesteuerung
3.4.1 Vernachlässigung europarechtlicher Aspekte
3.4.2 Veränderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie Investitions- und Beschäftigungswirkungen
3.5 Fazit

1 Allgemeines

Mit dem Entwurf des Steuerreformgesetzes 1999, den sogenannten Petersberger Steuervorschlägen[1], soll durch Senkung von Steuersätzen, dem Abbau steuerlicher Sondervergünstigungen und durch eine Nettoentlastung der Steuerpflichtigen ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung des Standorts Deutschland sowie zur Stärkung der Investitionstätigkeit und des realen Wachstums geleistet werden. Durch diese Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen soll die Sicherung und die Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze als zentrale Herausforderung für Politik und Gesellschaft unterstützt werden. Weiterhin soll das Steuerrecht einfacher und transparenter gestaltet werden und somit ein Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit geleistet werden.

Dazu sieht der Entwurf im Wesentlichen eine Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife vor, deren Mindereinnahmen zu einem großen Teil durch den Abbau steuerlicher Sondervergünstigungen und durch eine Einschränkung der Abschreibungsmöglichkeiten und der Rückstellungsbildung finanziert werden sollen. Der verbleibende Teil der voraussichtlichen Steuermindereinnahmen in Höhe von 30 Mrd. DM soll als Nettoentlastung die Steuer- und Abgabenbelastung in Deutschland reduzieren.[2]

Die Steuerreform 1999 zielt gemäß den „Petersberger Steuervorschlägen“ insbesondere darauf ab, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Deutschland zu verbessern, damit Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden, die Steuergerechtigkeit durch Rückbesinnung auf die tragenden Grundpfeiler des Steuerrechts zu verbessern sowie das Steuerrecht transparenter und einfacher zu gestalten. Durch die Streichung zahlreicher Steuervergünstigungen wird sicherlich ein Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit im Sinne des steuerjuristisch definierten Leistungsfähigkeitsprinzips sowie zur Einfachheit und Transparenz geleistet. Die Verringerung der Steuerbelastung der Unternehmen stellt grundsätzlich ebenfalls einen Schritt in die richtige Richtung dar. Ob allerdings auch ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für zusätzliche Investitionen und Arbeitsplätze geleistet wird, ist angesichts der unten aufgezeigten Struktur der Steuerentlastungen zumindest zweifelhaft. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen stärker zu verbessern und kräftigere Impulse für Investition, Wachstum und Beschäftigung zu erreichen, wäre eine deutlichere Entlastung der Unternehmen zu Lasten der Privateinkommen sachgerechter. Dazu würde sich eine Reduzierung oder sogar Abschaffung der Gewerbesteuer vom Ertrag anbieten.

Kann eine Reduzierung der Gewerbesteuer politisch nicht umgesetzt werden, so wäre eine stärkere Tarifspreizung zwischen gewerblichen und nichtgewerblichen Einkünften geboten, da durch den vorgesehenen Unterschied von 4 Prozentpunkten kein entsprechender Ausgleich für die Zusatzbelastung der Unternehmen erfolgt. Zur Kompensation der zusätzlichen Belastung durch die Gewerbesteuer erschiene daher bei einem Körperschaftsteuersatz von 35 v.H. für thesaurierte und von 25 v.H. für ausgeschüttet Gewinne ein Spitzensatz der Einkommensteuer von etwa 42 v.H. sinnvoll. Entsprechend könnte der Unternehmenssektor durch eine Reduzierung der Gegenfinanzierungsmaßnahmen, insbesondere bei der degressiven AfA, stärker entlastet werden.

Zur detaillierten Beurteilung der Auswirkungen der im Entwurf des Steuerreformgesetzes vorgesehenen Maßnahmen auf Unternehmen und deren Anteilseigner wurde im Ausgangsfall die Steuerbelastung eines deutschen Durchschnittsunternehmens des Verarbeitenden Gewerbes im internationalen Vergleich ermittelt und untersucht. Dieses fiktive Unternehmen weist durchschnittliche Bilanz-

1 Vgl. Steuerreform-Kommission (Hrsg.), Reform, 1997.
2 Vgl. Bundestags-Drucksache 13/7480.

und Erfolgsdaten des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland auf. [3] Die Analysen erfolgten dabei mit Hilfe des EDV-Programms „European Tax Analyzer“, das am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jacobs (Universität Mannheim) entwickelt wurde. Dieses Programm berechnet die (effektive) Gesamtsteuerbelastung eines konkreten Unternehmens und dessen Anteilseignern in verschiedenen Ländern - derzeit sind das Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande und USA - über einen Zeitraum von zehn Jahren. Dabei werden die unterschiedlichen Steuersysteme, sämtliche relevanten Steuerarten, wichtige Vorschriften und Wahlrechte zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen wie z.B. Abschreibungen, Vorratsbewertung und betriebliche Altersvorsorge sowie die länderspezifischen Steuertarife berücksichtigt. Durch eine Variation der Eingabedaten lassen sich somit die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen auf konkrete Unternehmen exakt quantifizieren und vergleichen.[4]

Bei der Analyse der großen Steuerreform 1999 wurden folgende Änderungen mit dem EDV-Programm simuliert:

- Neuer Einkommensteuertarif mit Grundfreibetrag 13.014 DM und Spitzensteuersatz 39 v.H.,
- Verringerung des Körperschaftsteuertarifs auf 35 v.H. für einbehaltene und auf 25 v.H. für ausgeschüttete Gewinne,
- Senkung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden und Zinsen von 25 v.H. auf 15 v.H. bzw. von 30 v.H. auf 25 v.H.,
- Verringerung der degressiven AfA auf max. 20 v.H. bzw. das 2,0-fache des linearen Satzes,
- Erhöhung der steuerlichen Nutzungsdauer für gewerblich genutzte Gebäude von 25 Jahre auf 33 Jahre (Verringerung des Abschreibungssatzes von 4 v.H. auf 3 v.H.),
- Reduzierung des Sparerfreibetrags von 6.000 DM auf 3.000 DM,
- Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital,
- Reduzierung des Solidaritätszuschlags von 7,5 v.H. auf 5,5 v.H.

Die beiden zuletzt genannten Maßnahmen sind zwar in dem Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 nicht explizit genannt, da diese jedoch in der noch nicht durchgeführten dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform bzw. im Entwurf des Steueränderungsgesetz 1998 vorgesehen sind, wird angenommen, daß diese spätestens zum 1.1.1999 durchgeführt werden. Die in dem Entwurf des Steuerreformgesetzes 1999 darüber hinaus vorgesehenen Verschlechterungen zur Bildung von Rückstellungen und die weiteren Maßnahmen zum Abbau von Steuervergünstigungen bei der Einkommensteuer werden im Rahmen des EDV-Modells nicht berücksichtigt. Die hier berechnete Steuerbelastung kann daher im Einzelfall zu gering ausgewiesen sein. Bei der Beurteilung der Gesamtreform führt diese Vereinfachung jedoch nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Ergebnisse.

---

[3] Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft (Hrsg.), Energie Daten, 1995; Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Deutsche Bundesbank-Monatsbericht 07/1995, S. 57-66; Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Deutsche Bundesbank-Monatsbericht 11/1995, S. 33-53; Deutsche Industrie- und Kreditbank (Hrsg.), IKB-Mitteilungen 3/1995, S. 15-19; Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Jahrbuch, 1996, S. 196 ff., 232 ff., 702 ff.; eigene Berechnungen.

[4] Vgl. Jacobs, O.H., Spengel, C., European Tax Analyzer, 1996.

2 Entlastungsteil (Tarifänderungen)

2.1 Entlastung auf Unternehmensebene (insbes. §§ 23, 27 KStG, §§ 60, 102 EStG)

Berücksichtigt man neben der Tarifsenkung der Körperschaftsteuer bzw. der Einkommensteuer für gewerbliche Einkünfte auch die oben aufgeführten Maßnahmen zur Gegenfinanzierung, führt die Steuerreform zu einer spürbaren Nettoentlastung der Unternehmen. Für das betrachtete Durchschnittsunternehmen des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland ergibt sich auf Ebene der Kapitalgesellschaft ein Rückgang der Gesamtsteuerbelastung um 9,9 v.H. Im internationalen Vergleich zeigt sich allerdings nach wie vor eine ungünstige Situation für den Standort Deutschland (siehe Abbildung 1). Im Vergleich zu Großbritannien, den Niederlanden und den USA wäre die Steuerbelastung des betrachteten Unternehmens weiterhin signifikant höher. Zudem ist zu berücksichtigen, daß im Rahmen der Steuerreform 1999 weitere Gegenfinanzierungsmaßnahmen vorgesehen sind - insbesondere das Wertaufholungsgebot sowie Einschränkungen bei Drohverlustrückstellungen und Gewinnübertragungen nach § 6b EStG - welche die Nettoentlastung auf der Unternehmensebene weiter vermindern, jedoch im Rahmen der vorliegenden Simulation nicht erfaßt sind. Deutlich verbessert wird allerdings die Steuerstruktur in Deutschland, da der Anteil ertragsunabhängiger Steuern an der Gesamtbelastung deutlich zurückgeht.

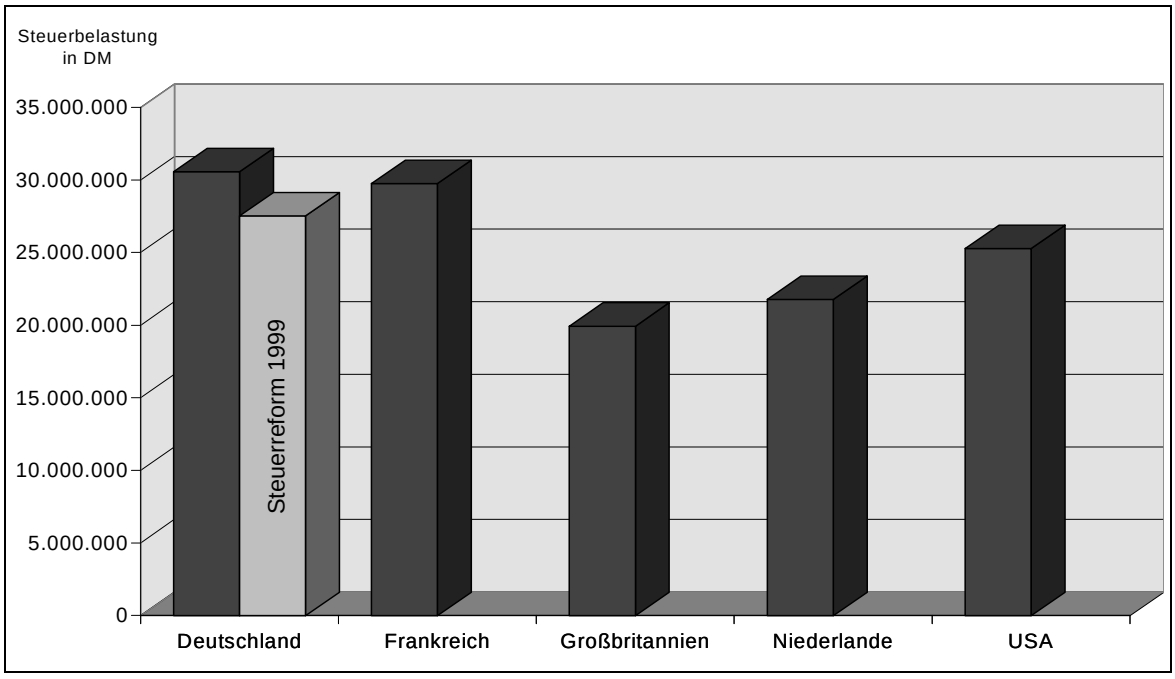

Abbildung 1: Internationaler Vergleich der Gesamtsteuerbelastung eines Durchschnittsunternehmens des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland auf Ebene der Kapitalgesellschaft

2.2 Entlastung auf Anteilseignerebene (insbes. §§ 36, 38, 47, 56, 57, 58 EStG)

Auf Ebene der Anteilseigner soll das Tarifniveau der Einkommensteuer deutlich gesenkt werden, während Vergünstigungen und Ausnahmeregelungen gekürzt bzw. gestrichen werden. Durch diese Steueränderungen verringert sich die Gesamtbelastung für die Anteilseigner in Deutschland erheblich. Die Entlastung auf Ebene der Anteilseigner beläuft sich für das betrachtete Durchschnittsunternehmen auf 10,5 v.H. Im internationalen Vergleich würde sich durch die Steuerreform 1999 die derzeit schon sehr günstige Belastungssituation der Anteilseigner in Deutschland weiter verbessern (siehe Abbildung 2). Dabei resultiert die in den Ländern unterschiedliche Belastung nicht unwesentlich aus den jeweiligen Körperschaftsteuersystemen in den einzelnen Ländern. Das in

Deutschland angewendete Vollanrechnungssystem vermeidet eine Doppelbesteuerung auf Ebene der Kapitalgesellschaft und der Anteilseigner und führt zu einer deutlich geringeren Belastung auf Anteilseignerebene als das klassische System, das beispielsweise in den Niederlanden und den USA zur Anwendung kommt.[5] Darüber hinaus sind die einkommensteuerlichen Spitzensätze insbesondere in Frankreich und in den Niederlanden deutlich höher als in Deutschland.

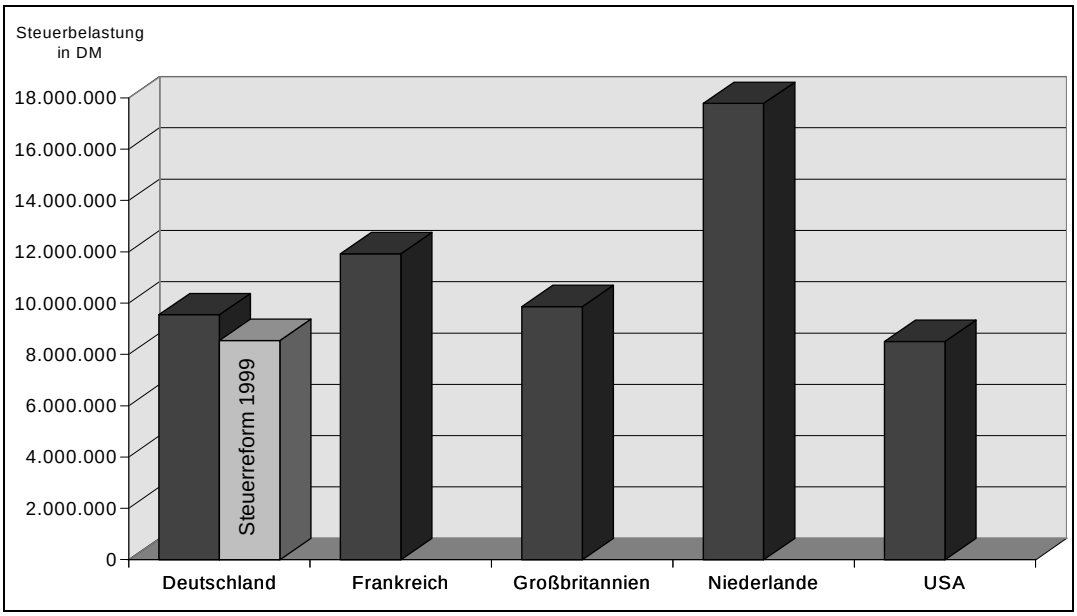

Abbildung 2: Internationaler Vergleich der Gesamtsteuerbelastung der Anteilseigner eines Durchschnittsunternehmens des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland

2.3 Fazit

Die Verringerung der Steuerbelastung der Unternehmen stellt grundsätzlich einen Schritt in die richtige Richtung dar. Dabei dürften von den Tarifsenkungen und den aufgezeigten Entlastungswirkungen auf Unternehmensebene auch Impulse für Investitionen ausgehen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß durch die erhebliche Verringerung der degressiven AfA und der AfA für Gebäude ceteris paribus eine Verringerung der Sachinvestitionen bewirkt wird, so daß die Impulse durch diese Maßnahmen insgesamt abgeschwächt werden. Allerdings zeigt sich im internationalen Vergleich, daß zur Verbesserung des Standorts Deutschland für Unternehmen und Investitionen noch erhebliche Anstrengungen zu leisten sind. Auf der anderen Seite ergeben die Berechnungen, daß auf Ebene der Anteilseigner höhere Entlastungseffekte durch die Steuerreform eintreten als auf Unternehmensebene, obwohl deren Belastungssituation im internationalen Vergleich ohnehin bereits relativ günstig ist. Daher ist es angesichts der aufgezeigten Steuerentlastungen zumindest zweifelhaft, ob mit der großen Steuerreform auch ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für zusätzliche Investitionen und Arbeitsplätze geleistet wird. Denn Entlastungen im privaten Sektor schaffen allenfalls indirekt über vermehrten Konsum, also nicht zwingend, zusätzliche Investitionen und neue Arbeitsplätze. Wollte man diese Ziele auf direktem Wege erreichen, wäre eine deutlichere Entlastung der Unternehmen zu Lasten der Privateinkommen sachgerechter. Dazu würde sich eine Reduzierung oder sogar Abschaffung der Gewerbesteuer vom Ertrag anbieten.

[5] Zum Vergleich der Körperschaftsteuersysteme in der EU vgl. Jacobs, O.H., Unternehmensbesteuerung, 1995, S. 82 ff.; Jacobs, O.H., Spengel, C., Unternehmenssteuersysteme, 1996, S. 11 ff.; Spengel, C., Unternehmensbesteuerung, 1996, S. 37 ff.

3 Gewinneinkünfte

3.1 Höhe der Unternehmenssteuerbelastung in Deutschland im internationalen Vergleich

Die effektive Gesamtsteuerbelastung[6] des betrachteten Ausgangsunternehmens, das aus dem Durchschnitt der Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe in Deutschland gebildet wurde, ist gemäß dem Rechtsstand vom 1.1.1997 in Deutschland mit 40,2 v.H. am höchsten, gegenüber 38,7 v.H. in Frankreich, 23,1 v.H. in Großbritannien, 26,1 v.H. in den Niederlanden und 31,2 v.H. in den USA. (siehe Tabelle 1). Die vergleichsweise hohe Steuerbelastung in Deutschland resultiert in erster Linie aus dem hohen deutschen Ertragsteuerniveau aus Körperschaftsteuer inklusive Solidaritätszuschlag und der Zusatzbelastung mit Gewerbesteuer vom Ertrag. Zwar bestehen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen leichte Vorteile in Deutschland. Diese werden jedoch durch die im Vergleich hohen Steuertarife deutlich überkompensiert.

Land	**Deutschland**	**Frankreich**	**Großbritannien**	**Niederlande**	**USA**
Einfluß der GrSt	152.087 DM	758.580 DM	1.736.986 DM	295.945 DM	-
Einfluß der GewStvK	664.412 DM	9.060.249 DM	-	-	-
Einfluß der ArbeitgSt	-	3.116.730 DM	-	-	-
Einfluß der VSt	-	-	-	-	1.710.706 DM
Einfluß der UmweltSt	-	-	-	969.763 DM	15.938 DM
Einfluß der GewStvE	5.403.306 DM	-	-	-	3.180.587 DM
Einfluß des SolZ	1.692.988 DM	-	-	-	-
Einfluß der KSt	22.659.751 DM	16.818.261 DM	18.201.967 DM	20.810.727 DM	20.372.708 DM
Gesamtsteuerbelastung	30.572.544 DM	29.753.820 DM	19.938.953 DM	21.780.490 DM	25.279.939 DM
Effektive Gesamtsteuerbelastung	40,2 v.H.	38,7 v.H.	23,1 v.H.	26,1 v.H.	31,2 v.H.

Tabelle 1: Internationaler Vergleich der Gesamtsteuerbelastung eines Durchschnittsunternehmens des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland (Rechtsstand 1.1.1997)

Demgegenüber ist der Einfluß der ertragsunabhängigen Gewerbesteuer vom Kapital relativ gering. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht gehen jedoch von dieser ertragsunabhängigen Steuer erhebliche Nachteile aus. Bei geringen Erträgen, wie sie typischerweise in bestimmten Konjunkturphasen und bei Unternehmensgründungen auftreten, bleibt die Höhe dieser Steuern nahezu unverändert, so daß deren relativer Anteil an der Gesamtsteuerbelastung steigt. Die negativen Auswirkungen einer hohen ertragsunabhängigen Besteuerung werden besonders in Frankreich deutlich, wo neben der vergleichsweise hohen Gewerbesteuer (Taxe professionnelle) zusätzlich noch Arbeitgebersteuern als ertragsunabhängige Steuern anfallen. Im Gegensatz dazu ist die Besteuerung in Großbritannien im Wesentlichen von der Körperschaftsteuer (corporation tax) geprägt. Auch in den Niederlanden und den USA wird die Steuerbelastung von Ertragsteuern dominiert.

[6] Die effektive Gesamtsteuerbelastung gibt die Differenz zwischen Effektivrendite vor Steuern und Effektivrendite nach Steuern bezogen auf die Effektivrendite vor Steuern an. Die Effektivrendite bezeichnet dabei die interne Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals im Unternehmen. Vgl. Jacobs, O.H., Spengel, C. European Tax Analyzer, 1996, S. 202 u. 142 f.

3.2 Umfang der Be- und Entlastungsmaßnahmen auf Unternehmensebene

3.2.1 Wegfall der Gewerbesteuer vom Kapital (Jahressteuergesetz 1996)

Die Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital ist zwar im Entwurf des Steuerreformgesetzes 1998 nicht enthalten, jedoch war deren Abschaffung bereits im Jahressteuergesetz 1996 zum 1.1.1996 vorgesehen.[7] Da geplant war, das Jahressteuergesetz 1997 mit dem noch nicht umgesetzten Teil der Unternehmenssteuerreform aus dem Jahressteuergesetz 1996 zu verbinden, wird davon ausgegangen, daß die Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital nach wie vor verwirklicht werden soll. Der Wegfall der Gewerbesteuer vom Kapital wird nachdrücklich befürwortet, wobei eine alsbaldige Entscheidung unter dem Aspekt der Planungssicherheit der Unternehmen dringend erforderlich wäre. Durch die derzeitige Unsicherheit über die künftige Steuerbelastung können Investitionen verzögert oder ins Ausland verlagert werden, da eine exakte Kalkulation von Investitionsentscheidungen nicht möglich ist.

Dabei wäre die Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital aus ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Gründen dringend erforderlich. Da die Gewerbesteuer vom Kapital unabhängig von der Ertragslage der Unternehmen erhoben wird, löst sie erhebliche Verzerrungen aus und führt zu unnötigen volkswirtschaftlichen Kosten. Bei geringen Erträgen, wie sie typischerweise bei Unternehmensgründungen oder bei ungünstiger Konjukturlage auftreten, verstärken ertragsunabhängige Steuern die bereits bestehenden negativen außersteuerlichen Effekte. Zum einen belasten derartige Steuern das Unternehmen zusätzlich, indem sie die geringen Erträge weiter aufzehren bzw. bestehende Verluste weiter erhöhen. Im ungünstigsten Fall übersteigt die Substanzsteuerbelastung die positiven Erträge vor Steuern und verursacht damit einem Verlust. Zum anderen wird den Unternehmen dringend benötigte Liquidität entzogen, die für Investitionen und Umstrukturierungsmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Schließlich wird durch ertragsunabhängige Steuern das unternehmerische Risiko erheblich erhöht, was zu einem Rückgang der Investitionstätigkeit führen kann.

Zusätzlich werden durch die Gewerbesteuer vom Kapital Verzerrungen hinsichtlich der Unternehmensfinanzierung verursacht. Durch die lediglich hälftige Hinzurechnung der langfristigen Verbindlichkeiten bei der Ermittlung des Gewerbekapitals wird Fremdkapital steuerlich günstiger behandelt als Eigenkapital. Solche Verzerrungen von unternehmerischen Entscheidungen durch die Besteuerung sind aus volkswirtschaftlicher Sicht unbedingt zu vermeiden. Darüber hinaus würde durch den Wegfall der Gewerbesteuer vom Kapital ein Schritt in Richtung einer rechtsformneutralen Besteuerung geleistet, da die unterschiedliche Behandlung der schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen mit den Gesellschaftern bei der Gewerbesteuer vom Kapital vermieden wird.[8] Auch aus Gründen der Vereinfachung des Steuerrechts erscheint eine Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital dringend geboten.

Durch den Wegfall der Gewerbesteuer vom Kapital reduziert sich die effektive Steuerbelastung des betrachteten Unternehmens nur geringfügig um einen Prozentpunkt auf 39,2 v.H. (siehe Tabelle 2). Damit wird deutlich, daß eine Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital in erster Linie die Steuerstruktur und Einfachheit des Steuersystems verbessert, aber grundsätzlich nur geringe Entlastungseffekte auf Unternehmensebene bewirkt.

---

7 Vgl. Bundestags-Drucksache 13/901.

8 Vgl. Jacobs, O.H., Scheffler, W., Rechtsform, 1995, S. 215 ff.

3.2.2 Reduzierung des Körperschaftsteuertarifs für thesaurierte und ausgeschüttete Gewinne und der Kapitalertragsteuertarife (§§ 23, 27 KStG, § 102 EStG) sowie Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte (§ 60 EStG)

Nach dem Entwurf des Steuerreformgesetzes 1999 soll der Steuersatz der Körperschaftsteuer für einbehaltene Gewinne von 45 v.H. auf 35 v.H. und für ausgeschüttete Gewinne von 30 v.H. auf 25 v.H. reduziert werden. Darüber hinaus werden die Tarife der Kapitalertragsteuer für Zinsen und Dividenden von 25 v.H. auf 15 v.H. bzw. von 30 v.H. auf 25 v.H. gesenkt. Weiterhin wird der Spitzensatz der Einkommensteuer für gewerbliche Einkünfte auf 35 v.H. begrenzt, während für nichtgewerbliche Einkünfte der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer 39 v.H. betragen soll.

Für das hier betrachtete Unternehmen, das in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft geführt wird, würde sich die effektive Gesamtsteuerbelastung durch die Tarifsenkungen um 6 Prozentpunkte auf 34,2 v.H. reduzieren (siehe Tabelle 2). Personengesellschaften, die hier nicht näher betrachtet werden, aber für über 80 v.H. aller deutschen Unternehmen die relevante Rechtsform darstellen, werden infolge der Begrenzung des Einkommensteuersatzes für gewerbliche Einkünfte auf 35 v.H. von vergleichbaren Entlastungen profitieren. Die wohl größten Gewinne ergeben sich für ausländische Anteilseigner deutscher Kapitalgesellschaften. Die Reduzierung der Ausschüttungsbelastung von 30 v.H. auf 25 v.H. verringert die Körperschaftsteuer aus deren Sicht um 5 Prozentpunkte. Unter Einbeziehung der Gewerbesteuer vom Ertrag und des Solidaritätszuschlags vermindert sich die nominale Ertragsteuerbelastung von Deutschlandinvestitionen von derzeit 44 v.H. auf 39 v.H.

Die Tarifspreizung zwischen gewerblichen und nichtgewerblichen Einkünften wird begrüßt, solange die Gewerbesteuer als Zusatzbelastung bei gewerblichen Einkünften bestehen bleibt. Dies erscheint nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit erforderlich, weil eine einseitige zusätzliche Belastung von Gewerbebetrieben nicht sinnvoll begründet werden kann. Auch im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen ist ein Ausgleich für die Zusatzbelastung durch die Gewerbesteuer geboten, wenn man die Steuerbelastung im internationalen Vergleich betrachtet. Begründet man die Tarifspreizung mit der gewerbesteuerlichen Zusatzbelastung, so müßten im Grundsatz sämtliche Einkünfte von der Kappung des Spitzensteuersatzes profitieren, die mit Gewerbesteuer vom Ertrag belastet werden. Neben den gewerblichen Einkünften fallen hierunter insbesondere Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, was weder in der derzeitigen gesetzlichen Regelung noch im vorliegenden Gesetzentwurf entsprechend berücksichtigt wird.

Allerdings fällt die vorgesehene Tarifspreizung um 4 Prozentpunkte zu gering aus. Betrachtet man die Zusatzbelastung durch die Gewerbesteuer vom Ertrag unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei der einkommen- und körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage, so ergibt sich bei dem derzeitigen durchschnittlichen Hebesatz in Höhe von 416 v.H. eine Grenzbelastung gewerblicher Einkünfte in Höhe von 46 v.H. (Hebesatz 500 v.H.: 48 v.H., Hebesatz 300 v.H.: 43 v.H.). Berücksichtigt man die Tarifsenkung für ausgeschüttete Gewinne bei einer Kapitalgesellschaft unter der Annahme, daß die Hälfte der Gewinne ausgeschüttet werden, so ergibt ein Mischsteuersatz von 30 v.H. Demnach beträgt die Grenzbelastung gewerblicher Gewinne in diesem Fall etwa 42 v.H. (Hebesatz 500 v.H.: 44 v.H., Hebesatz 300 v.H.: 39 v.H.). Falls eine Reduzierung oder Abschaffung der Gewerbesteuer politisch nicht möglich sein sollte, wäre daher ein Einkommensteuerspitzensatz in Höhe von etwa 42 v.H. unter Berücksichtigung der Belastungswirkungen der Gewerbesteuer angebracht. Auch unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 aufgezeigten Wirkungen auf Unternehmens- und Anteilseignerebene erscheint ein solcher Einkommensteuertarif sinnvoll. Die Steuereinnahmen, die diese geringere Tarifsenkung der Einkommensteuer bewirken, sollten für weitere Entlastungen auf Unternehmensebene verwendet werden, um eine weitere Annäherung in

Deutschland an die internationale Unternehmenssteuerbelastung zu erreichen. Hierzu bietet sich neben der Gewerbesteuer die im Entwurf des Steuerreformgesetzes 1999 enthaltenen Gegenfinanzierungsmaßnahmen auf Unternehmensebene, insbesondere die Senkung der degressiven AfA, an.

3.2.3 Reduzierung des Solidaritätszuschlags (Jahressteuergesetz 1998)

Der Entwurf des Jahressteuergesetztes 1998 enthält eine Senkung des Solidaritätszuschlags, der auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben wird, von 7,5 v.H. auf 5,5 v.H. Da diese Maßnahme bereits im Hinblick auf die große Steuerreform zu sehen ist, wird der Entlastungseffekt hier ebenfalls berücksichtigt. Isoliert betrachtet, würde sich die Steuerbelastung für die typische mittelständische Kapitalgesellschaft nur leicht vermindern: Die effektive Gesamtsteuerbelastung sinkt um einen halben Prozentpunkt auf 39,7 v.H. Hieraus wird deutlich, daß die geplante Reduzierung nur unwesentlich zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen beiträgt (siehe Tabelle 2).

3.2.4 Reduzierung der Abschreibungsmöglichkeiten (§ 23 EStG)

Zur Gegenfinanzierung sollen zum einen die Möglichkeiten der degressiven AfA verschlechtert werden, indem der maximal anzuwendende Hundertsatz von derzeit 30 v.H. auf 20 v.H. gesenkt wird. Zum anderen wird die steuerliche Nutzungsdauer für gewerblich genutzte Gebäude von 25 Jahre auf 33 Jahre erhöht, so daß sich die jährliche AfA entsprechend verringert. Unter Berücksichtigung der Zins- und Liquiditätswirkungen dieser Maßnahmen erhöht sich die effektive Gesamtsteuerbelastung des Unternehmens um 3,5 Prozentpunkte auf 43,7 v.H. (siehe Tabelle 2).

3.2.5 Weitere Maßnahmen zur Gegenfinanzierung (§§ 11, 16, 21 EStG)

Darüber hinaus sollen zur Gegenfinanzierung der Tarifsenkungen der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags im Wesentlichen die Bildung von Rückstellungen für Drohverluste aus schwebenden Geschäften und für gleichartige ungewisse Verbindlichkeiten eingeschränkt sowie ein Wertaufholungsgebot nach vorangegangener Teilwertabschreibung eingeführt werden. Außerdem werden die Möglichkeiten zur Gewinnübertragungen nach § 6b EStG eingeschränkt. Diese Maßnahmen erhöhen in der Regel die Steuerbelastung der Unternehmen und können im Einzelfall zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen führen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß diese Maßnahmen in der Regel nicht die endgültige Steuerbelastung erhöhen, sondern sich über Zins- und Liquiditätseffekte aus der Verkürzung einer Steuerstundung ergeben. Im Rahmen des verwendeten Modells können diese Effekte derzeit jedoch nicht exakt quantifiziert werden und bleiben daher unberücksichtigt.

3.2.6 Wirkungen der Maßnahmen insgesamt

Werden sämtliche vorgeschlagenen Maßnahmen verwirklicht, die im Entwurf des Steuerreformgesetzes 1998 vorgesehen sind, ergibt sich eine Reduzierung der effektiven Gesamtsteuerbelastung des Durchschnittsunternehmens in Höhe von 5,5 Prozentpunkten auf 34,7 v.H. (9,9 v.H. der jetzigen Steuerbelastung) (siehe Tabelle 2). Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Maßnahmen

gegenseitig beeinflussen, so daß deren Wirkungen nicht einfach addiert werden können.[9] Durch die Änderungen wird somit tendenziell eine spürbare Verringerung der Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland erreicht. Für die Mehrzahl der Unternehmen wird der Entlastungseffekt durch die große Steuerreform die Gesamtbelastung auf Unternehmensebene merklich verringern.

	Ausgangsfall	**Wegfall der Gewerbesteuer vom Kapital**	**Reduzierung Körperschaftsteuertarif**	**Reduzierung Solidaritätszuschlag**	**Reduzierung der AfA**	**Reformmaßnahmen gesamt**
Effektive Gesamtsteuerbelastung in Deutschland	40,2 v.H.	39,2 v.H.	34,2 v.H.	39,7 v.H.	43,7 v.H.	34,7 v.H.
Veränderung der Gesamtsteuerbelastung in Deutschland (Prozentpunkte)	-	- 1,0	- 6,0	- 0,5	+ 3,5	- 5,5

Tabelle 2: Veränderung der Steuerbelastung durch die Reformmaßnahmen

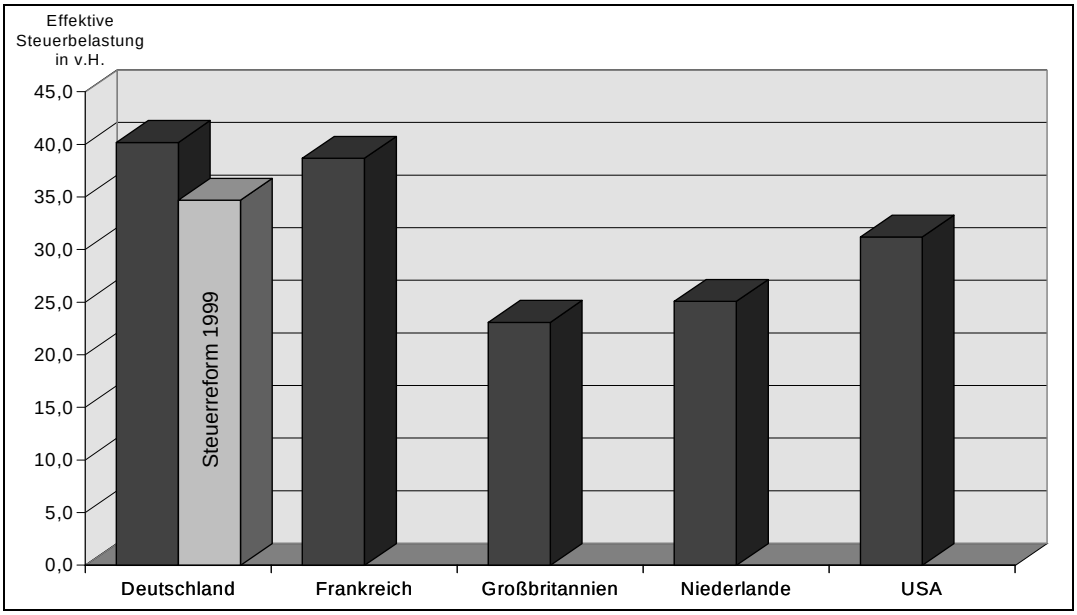

Abbildung 3: Internationaler Vergleich der effektiven Steuerbelastung eines Durchschnittsunternehmens des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland

Auch im internationalen Vergleich ergibt sich durch die Reformmaßnahmen eine grundlegende Verbesserung der deutschen Steuerbelastung für das betrachtete Unternehmen (siehe Abbildung 3). Die Steuerbelastung des Unternehmens liegt in Deutschland um 4,0 Prozentpunkte niedriger als in Frankreich. Gegenüber Großbritannien ist die deutsche Steuerbelastung allerdings nach wie vor erheblich höher. Die effektive Steuerbelastung des Durchschnittsunternehmens ist in Deutschland um 11,6 Prozentpunkte höher als in Großbritannien. Auch im Vergleich zu den Niederlanden und den USA ist die deutsche Steuerbelastung mit 8,6 bzw. 3,5 Prozentpunkten deutlich höher. Dies ist

[9] So führt beispielsweise die Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital ceteris paribus zu einer Erhöhung der Körperschaftsteuer, da diese Gewerbesteuer die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage mindert und sich somit bei einem Wegfall der Gewerbesteuer vom Kapital diese Bemessungsgrundlage erhöht. Bei gleichzeitiger Verringerung der Körperschaftsteuertarife wird die Erhöhung der Körperschaftsteuer durch den Wegfall der Gewerbesteuer vom Kapital jedoch abgeschwächt.

im Wesentlichen auf die Zusatzbelastung in Deutschland mit Gewerbesteuer zurückzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die geplanten Verschlechterungen der Rückstellungsbildung, das Wertaufholungsgebot und die Einschränkung der Gewinnübertragungen nach § 6b EStG bei diesen Berechnungen noch nicht berücksichtigt sind. Bei einzelnen Unternehmen wird sich daher die für das Durchschnittsunternehmen berechnete Reduzierung der Steuerbelastung weiter vermindern, so daß zur Verbesserung der internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland aus steuerlicher Sicht weitere Reformmaßnahmen zu leisten sind.

3.3 Auswirkungen im Branchenvergleich

Die exakte Höhe der Steuerbelastung eines Unternehmens hängt von einer Vielzahl von Einflußgrößen ab, die zwischen den Branchen, aber auch bei einzelnen Unternehmen erheblich differieren können. Daher gelten Steuerbelastungsrechnungen stets nur für den konkreten Einzelfall und dürfen nicht ohne weiteres generalisiert werden. Um die Auswirkungen der geplanten Steuerreform in Abhängigkeit der unterschiedlichen Unternehmensstrukturen aufzuzeigen, wurden daher für ausgewählte Branchen - wiederum mittels fiktiver Durchschnittsunternehmen - die Veränderungen der Steuerbelastungen berechnet. Dabei zeigt sich, daß die Auswirkungen aufgrund der Heterogenität der Unternehmensstrukturen äußerst unterschiedlich sind. Das Baugewerbe, die Chemische Industrie, die Elektrotechnik und der Maschinenbau zählen tendenziell zu den Gewinnern der geplanten Steuerreform mit einer Reduzierung der Steuerbelastung in Höhe von 6 v.H. bis 9 v.H. (siehe Abbildung 4). Das Ernährungsgewerbe wird von den Steueränderungen nur geringfügig profitieren. In der Tendenz werden der Straßenfahrzeugbau und die Eisenschaffende Industrie durch die vorgesehenen Steuerreformmaßnahmen belastet (2 v.H. bzw. 7 v.H.) und gehören damit zu den Verlierern.

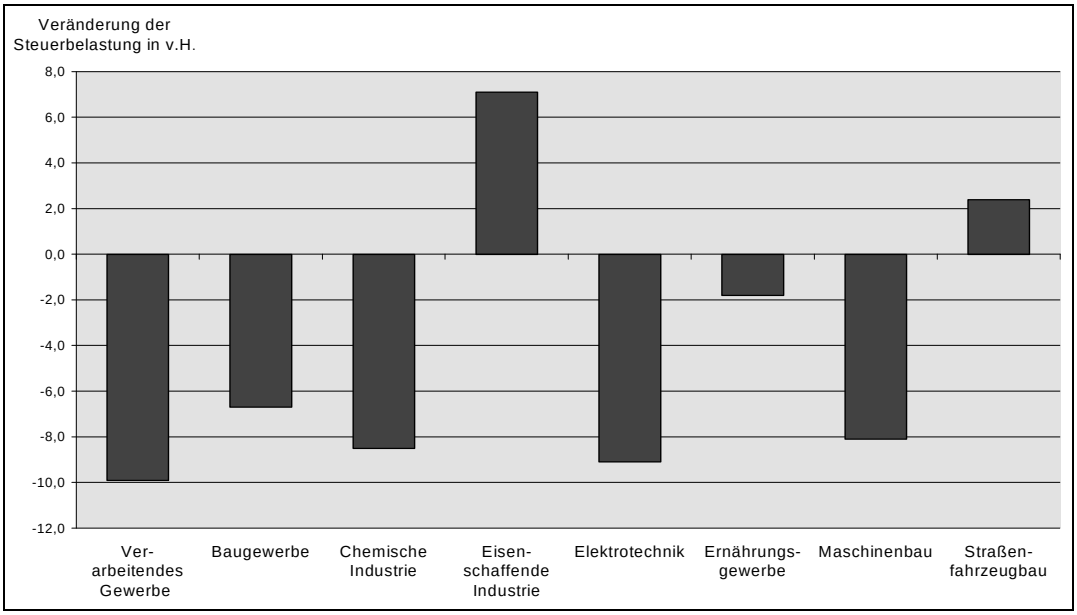

Abbildung 4: Veränderung der Steuerbelastung ausgewählter Branchen durch die Reformmaßnahmen

Die konkreten Belastungsänderungen bei einzelnen Unternehmen bzw. innerhalb einer Branche hängen davon ab, wie stark diese Branchenunternehmen typischerweise in den Determinanten ausgeprägt sind, bei denen sich Änderungen durch den Entwurf des Steuerreformgesetzes 1999 ergeben. Die Tarifsenkungen bei Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag entlasten grundsätzlich alle Branchen, sofern dort Gewinne anfallen. Je häufiger jedoch Verluste auftreten, um so geringer

ist die entsprechende Entlastungswirkung (Eisenschaffende Industrie). Weiterhin sind die Entlastungseffekte der Tarifsenkungen bei den Branchen mit einer besseren Erfolgslage (Chemische Industrie, Elektrotechnik, Maschinenbau) stärker. Die Begünstigung wird noch durch die Beseitigung der Gewerbesteuer vom Kapital verstärkt, die im derzeitigen Steuersystem tendenziell um so stärker belastet, je höher das Reinvermögen ist. Dagegen wirken sich die belastungserhöhenden Effekte aus der Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen grundsätzlich um so stärker aus, je höher der Anteil des Sachanlagevermögens am Gesamtkapital der Branche ist (Eisenschaffende Industrie, Ernährungsgewerbe, Straßenfahrzeugbau). Darüber hinaus ist von erheblicher Bedeutung, in welcher Höhe das Unternehmen Beteiligungserträge bezieht, ob diese aus dem Ausland stammen und ob diese zur Ausschüttung verwendet werden. Grundsätzlich kann festgestellt werden, daß sich der Entlastungseffekt durch die Tarifsenkungen um so geringer auswirkt, je höher der Anteil der Beteiligungserträge an den Gesamterträgen ist. Darüber hinaus wirkt sich die Tarifsenkung bei den thesaurierten Gewinnen stärker aus, da die Tarifsenkung hier doppelt so hoch ausfällt wie bei den ausgeschütteten Gewinnen. Daher werden Unternehmen mit geringer Ausschüttungsquote tendenziell stärker von dem Entwurf des Steuerreformgesetzes 1999 profitieren.

Damit wird deutlich, daß die vorgesehenen Maßnahmen zwischen den Branchen, aber auch für einzelne Unternehmen erheblich unterschiedliche Auswirkungen haben werden. Die Berechnungen zeigen, daß nicht alle Unternehmen von den Reformmaßnahmen profitieren werden, sondern daß einzelne Unternehmen mit deutlichen Mehrbelastungen zu rechnen haben, obwohl ein Teil der Gegenfinanzierungsmaßnahmen dabei nicht berücksichtigt wurde.

3.4 Beurteilung der Reform der Unternehmensbesteuerung

3.4.1 Vernachlässigung europarechtlicher Aspekte

In ihren Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung aus dem Jahr 1990[10] sowie in einem neueren Bericht aus dem Jahr 1996[11] bringt die Europäische Kommission zum Ausdruck, daß es den Unternehmen möglich sein soll, in der gesamten Gemeinschaft tätig zu werden, ohne daß Entscheidungen über die Wahl des Standorts, der Art einer Investition sowie ihrer Finanzierung durch steuerliche Vorschriften beeinflußt werden. Längerfristiges Wunschziel bildet die Sicherstellung von Wettbewerbs- und Steuerneutralität auf Gemeinschaftsebene, wobei vorrangig eine Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Einkommensströme zu beseitigen sei.

Im Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 zieht der deutsche Gesetzgeber nahezu keine Konsequenzen aus dem fortschreitenden europäischen Integrationsprozeß und den damit verbundenen Anforderungen an die Besteuerung. Insbesondere mit Inkrafttreten der dritten Stufe der Währungsunion können die Wechselkurse unterschiedliche Standortfaktoren nicht mehr ausgleichen, so daß Besteuerungsunterschiede und davon ausgehende Diskriminierungen an Bedeutung gewinnen werden. Bereits heute ist die Vereinbarkeit zahlreicher Elemente des deutschen Steuerrechts mit Europäischem Recht höchst umstritten. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit handelt es sich um folgende Regelungen:

---

[10] Vgl. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Parlament und den Rat über Leitlinie zur Unternehmensbesteuerung, Bundesrat-Drucksache 360/ 90.

[11] Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Die Steuern in der Europäischen Union, Bericht über die Entwicklung der Steuersysteme, KOM(96) 546 endg., Brüssel, 22.10.1996.

- der einheitliche Steuersatz für Betriebsstättengewinne von 42 v.H. (§ 23 Abs. 2 KStG), der deutlich über dem Ausschüttungssteuersatz von Kapitalgesellschaften liegt;
- die Begrenzung der Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften durch nichtanrechnungsberechtigte Gesellschafter (§ 8a KStG);
- die sog. Wegzugsbesteuerung von Kapitalgesellschaften im Fall der Sitzverlegung (§ 12 Abs. 1 KStG);
- die treaty shopping-Klausel des § 50d EStG;
- die im Außensteuergesetz (§§ 7 ff. AStG) geregelte Hinzurechnungsbesteuerung.

Von diesen vermeintlich gemeinschaftswidrigen Vorschriften wird lediglich die Betriebsstättenbesteuerung insoweit entschärft, als die durch die Tarifsenkungen im Bereich der Körperschaftsteuer die Differenz zum Ausschüttungssteuersatz für Kapitalgesellschaften von 12 auf 7 Prozentpunkte vermindert wurde (§ 23 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 KStG). Die Diskriminierung von Betriebsstätten gegenüber Kapitalgesellschaften wird hierdurch allerdings nicht beseitigt. Im Bereich des Außensteuergesetzes wird zwar die Niedrigsteuergrenze des § 8 Abs. 3 AStG von 30 v.H. auf 25 v.H. verringert. Gleichzeitig ist aber beabsichtigt, den Hinzurechnungssatz für Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter von 60 v.H. auf 70 v.H. zu erhöhen (§ 10 Abs. 6 AStG), was zu weiteren Behinderungen grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit führen dürfte.

Mit Blick auf die Harmonisierungsüberlegungen innerhalb der Europäischen Union ist die Diskriminierung von ausländischen gegenüber inländischen Einkünften von besonderem Interesse. Denn seit längerer Zeit wird zur Gewährleistung von Wettbewerbsneutralität der Besteuerung die Vermeidung einer Doppelbelastung grenzüberschreitender Einkommensströme gefordert. Sollten dem nationalen Körperschaftsteuersystem derartige Diskriminierungen immanent sein, sind mit Blick auf die Klagen der Unternehmen Hoechst und Pirelli gegen Großbritannien in Zukunft Klagen gegen den deutschen Gesetzgeber vor dem Europäischen Gerichtshof nicht auszuschließen.

Um diesen Sachverhalt besser analysieren zu können, wird mit dem European Tax Analyzer im folgenden anstelle des Ausgangsunternehmens eine Modellunternehmung betrachtet, die ausschließlich eine in- und eine ausländische Schachtelbeteiligung (Beteiligungsquote 100 v.H.) hält. Die Finanzierung soll vollständig mit Eigenkapital erfolgen, die Investitionsrückflüsse vor Steuern (1 Mio. DM) belaufen sich auf 10 v.H. der Anschaffungskosten (10 Mio. DM). Mit dem Sitzstaat der ausländischen Tochtergesellschaft soll ein Doppelbesteuerungsabkommen bestehen, der ausländische Körperschaftsteuersatz betrage 35 v.H. Neben der in- und ausländischen Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer der (inländischen) Gesellschafter werden keine weiteren Steuerarten berücksichtigt. Für die quantitative Analyse werden sowohl die Ausschüttungsquote als auch der Anteil der ausländischen Einkünfte (Beteiligungserträge) an den gesamten Einkünften sukzessiv von Null auf 100 v.H. erhöht.

Erwirtschaftet das Modellunternehmen ausschließlich inländische Schachteldividenden und werden diese vollständig einbehalten, ist die effektive Gesamtbelastung in Deutschland aufgrund der hohen Tarifbelastung - 45 v.H. zuzüglich Solidaritätszuschlag gegenüber 36,67 v.H. in Frankreich, 33 v.H. in Großbritannien, 35 v.H. in den Niederlanden und ca. 36 v.H. in den USA - am höchsten (siehe Abbildung 4). Mit einem Anstieg der Ausschüttungen erhöhen sich die Effektivbelastungen in allen betrachteten Ländern, wobei sich gleichzeitig die relative Belastungssituation in Deutschland verbessert. Neben den Körperschaftsteuersystemen ist hierfür der Verlauf der Einkommensteuertarife ausschlaggebend: Während die Körperschaftsteuer in Deutschland in zunehmendem Maße - bei einer Ausschüttungsquote von 100 v.H. vollständig - durch die insoweit höhere Einkommensteuer der Gesellschafter ersetzt, werden in Frankreich (nichtanrechenbarer Zuschlag zur Körperschaftsteuer) und in Großbritannien (Teilanrechnungssystem) ein Teil, in den Niederlanden und den

USA (klassische Systeme) die gesamte der auf der Dividende lastenden Körperschaftsteuer definitiv. Lediglich im Verhältnis zu Großbritannien werden die aus dem Vollanrechnungssystem resultierenden Vorteile durch die geringere Einkommensteuerbelastung kompensiert, weshalb die Gesamtbelastung stets unter der deutschen liegt.

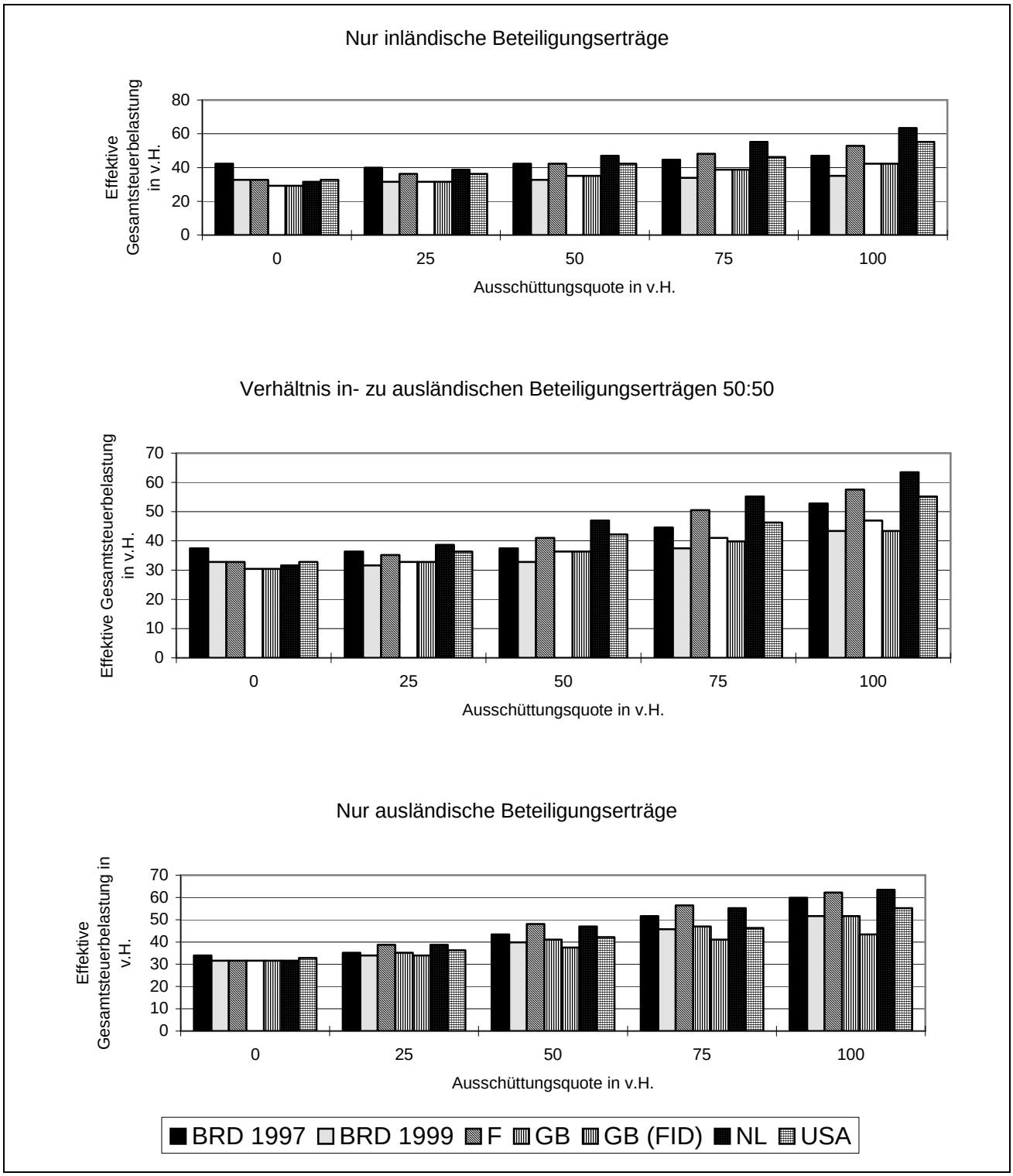

Abbildung 5: Variation Ausschüttungsverhalten und Quelle der Einkünfte

Sollte es im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform 1999 zu der vorgesehenen Verringerung der Körperschaftsteuersätze, des Solidaritätszuschlags und des Spitzensatzes der Einkom-

mensteuer kommen, dann ergäbe sich in Deutschland mit Ausnahme des Falls einer vollständigen Gewinnthesaurierung nicht nur die geringste Steuerbelastung. Auch mit Blick auf die Forderung nach Gewinnverwendungsneutralität wäre diese Maßnahme zu begrüßen, da durch die Verringerung der Differenz zwischen Thesaurierungssatz der Körperschaftsteuer und Grenzsteuersatz der Einkommensteuer die mit einer Änderung der Ausschüttungsquote einhergehenden Schwankungen der effektiven Steuerbelastungen beträchtlich abnehmen.

Werden neben in- auch ausländische Beteiligungen gehalten, so hängt die Höhe der Gesamtbelastung auch von der Gewinnverwendungspolitik der ausländischen Tochtergesellschaft ab. Bei Thesaurierung der Auslandserträge auf der Ebene der ausländischen Grundeinheit werden diese Gewinne aufgrund des Trennungsprinzips von der inländischen Beteuerung abgeschirmt, so daß insoweit das Besteuerungsniveau des Auslands zum Tragen kommt (Annahme: 35 v.H.). Werden die Gewinne an die Spitzeneinheit ausgeschüttet und von dieser thesauriert, wird deren Belastung infolge der Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausländischer Beteiligungserträge - DBA-Schachtelprivileg in Deutschland, unilaterales Schachtelprivileg in Frankreich und den Niederlanden sowie indirekte Anrechnung in Großbritannien und den USA - weiterhin durch das ausländische Steuerniveau determiniert. Da aus deutscher, französischer und US-amerikanischer Sicht im Beispielsfall ein Steuer(satz)gefälle zugunsten des Auslands besteht, vermindern sich bei Thesaurierung der Spitzeneinheit die Gesamtbelastungen im Vergleich zum reinen Inlandsfall. Demgegenüber steigen die Effektivbelastung in Großbritannien und den Niederlanden geringfügig an.

Mit ansteigender Ausschüttungsquote der inländischen Spitzeneinheit erhöhen sich die Gesamtbelastungen in den Ländern mit einem Anrechnungsverfahren - Deutschland, Frankreich und Großbritannien - im Vergleich zum reinen Inlandsfall. Dies wird besonders deutlich, sofern ausschließlich ausländische Beteiligungserträge erzielt und vollständig an die Gesellschafter weitergeleitet werden. Dagegen ergeben sich in den Ländern mit einem klassischen System - Niederlande und USA - grundsätzlich gleich hohe Belastungen. Trotz Anrechnungsverfahren nähert sich die Gesamtbelastung in Deutschland und Frankreich der niederländischen und übersteigen diejenige in den USA deutlich (siehe Abbildung 5).

Die festzustellende Diskriminierung ausländischer Einkünfte in körperschaftsteuerlichen Anrechnungssystemen beruht darauf, daß für die auf ausländischen Gewinnen lastende Körperschaftsteuer (grundsätzlich) in keinem der drei Länder ein Anrechnungsanspruch gewährt wird. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der nationalen Körperschaftsteuersysteme werden in Frankreich (précompte mobilier) und Großbritannien ((surplus) ACT) Ausgleichsteuern erhoben, deutsche Anteilseigner erhalten für entsprechende Ausschüttungen (EK 01) keinen Anrechnungsanspruch. Im Ergebnis sind ausländische Schachteldividenden somit wie in einem klassischen System mit ausländischer Körperschaftsteuer und inländischer Einkommensteuer belastet.

Um die Benachteiligung von ausländischen Gewinnen im Ausschüttungsfall zu mildern, wurde in Großbritannien mit dem Finanzjahr 1994 das Foreign Income Dividend (FID)-Scheme eingeführt. Danach wird die Ausschüttungskörperschaftsteuer ((surplus) ACT) auf Antrag insoweit erstattet, als sie auf die Ausschüttung von ausländischen Gewinnen entfällt, die im Ausschüttungsjahr oder unmittelbar davor endenden Jahr erzielt wurden und mit anrechenbaren Steuern verbunden sind. Im Ergebnis kommt es nach dem FID-Scheme gerade dann zu einer vollständigen durchgereichten Anrechnung ausländischer Steuern, wenn die anrechenbare Auslandssteuer der auf die Gewinne entfallenden britischen Körperschaftsteuer entspricht. Diese Zusammenhänge verdeutlichen die Ergebnisse in Abbildung 5, denn bei entsprechender Wahlrechtsausübung gleichen sich die Effektivbelastungen unabhängig von der Quelle der Einkünfte nahezu an.

Die beabsichtigte Reduzierung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags würde das Ausmaß der Doppelbesteuerung ausländischer Gewinne zwar vermindern, prinzipiell aber nicht zu ihrer Beseitigung führen. Trotzdem ist das Festhalten des deutschen Gesetzgebers am körperschaftsteuerlichen Vollanrechnungssystem zu befürworten. Insbesondere Neutralitätsgesichtspunkte sprechen für ein Vollanrechnungssystem und gegen ein Teilanrechnungssystem oder gar ein klassisches System. Denn ein Vollanrechnungssystem gewährleistet neben der generellen Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgeschütteter Gewinne auch Finanzierungs- und Rechtsformneutralität der Besteuerung. Von diesem System geht somit grundsätzlich kein wettbewerbsverzerrender Einfluß aus.

Um die Diskriminierung ausländischer Gewinne zu beseitigen, sind allerdings weitere Maßnahmen erforderlich. In diesem Zusammenhang weist die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer in Großbritannien den Weg in die richtige Richtung. Einen vergleichbaren Vorschlag unterbreitete der Finanzausschuß des Deutschen Bundestags bereits im Zusammenhang mit den Beratungen zum Standortsicherungsgesetz 1993.[12] Vorgeschlagen wurde, ausländische Körperschaftsteuer sowie Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen ausländischer Tochtergesellschaften auf Antrag bei der körperschaftsteuerlichen Tarifbelastung zu berücksichtigen. Diese Maßnahme sollte die gesamte ausländische Körperschaftsteuer auf Schachteldividenden umfassen und nicht nur jene, die auf aus dem EU-Ausland stammende Gewinne angefallen ist. Der Höhe nach sollte die Anrechnung ausländischer Steuern auf die Ausschüttungsbelastung begrenzt werden. Zur Sicherung der Europatauglichkeit des deutschen Körperschaftsteuersystems sollten entsprechende Maßnahmen in das Gesetzgebungsverfahren zur Unternehmenssteuerreform 1999 eingehen.

3.4.2 Veränderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie Investitions- und Beschäftigungswirkungen

Die vorgesehenen Reformmaßnahmen bewirken grundsätzlich eine Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland, da sich die Steuerbelastung des betrachteten Durchschnittsunternehmens um knapp 10 v.H. verringert. Im Hinblick auf die internationale Unternehmenssteuerbelastung wird damit in Deutschland jedoch kein Niedrigsteuerniveau erreicht. Im Vergleich zu Großbritannien, den Niederlanden und den USA wird deutlich, daß auch nach dieser Steuerreform die Belastung deutscher Unternehmen vergleichsweise hoch ist. Insgesamt sind jedoch positive Signale auf in- und ausländische Investoren zu erwarten. Insbesondere ausländische Investoren werden von der Absenkung der Ausschüttungsbelastung profitieren, da sich hierdurch die Ertragsteuerbelastung von Deutschlandinvestitionen (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer vom Ertrag) von derzeit 44 v.H. auf etwa 39 v.H. verringert. In dieser Hinsicht kann Deutschland durchaus als konkurrenzfähig bezeichnet werden.

Bei der Beurteilung der Wirkungen der Steuerreform ist aber auch zu beachten, daß die Ent- bzw. Belastungswirkungen des Entwurfs des Steuerreformgesetzes 1999 bei einzelnen Branchen und Unternehmen erheblich voneinander abweichen. Dadurch wird es zu Strukturveränderungen kommen, die zumindest in der Übergangszeit zu zusätzlichen Schwierigkeiten führen werden. Da die vorgesehene Steuerreform 1999 bei einzelnen Unternehmen auch zu deutlichen Mehrbelastungen führen wird, werden die grundsätzlich positiven Wirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und das Investitionsverhalten weiter abgeschwächt. Die zur Gegenfinanzierung vorgesehene Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen führt über eine Erhöhung der Kapitalnutzungskosten ceteris

[12] Vgl. Bundestags-Drucksache 12/5016, S. 95 ff.

paribus ebenfalls zu einer Verminderung der Investitionstätigkeit, so daß die vorteilhaften Effekte der Tarifsenkungen auf das Investitionsverhalten weiter vermindert werden. Insgesamt dürfte daher die Verbesserung der Investitionsbedingungen durch den Entwurf des Steuerreformgesetzes 1999 nicht allzu hoch sein, wenn gleich die richtige Richtung eingeschlagen wird. Dabei muß berücksichtigt werden, daß Steueränderungen kurzfristig in der Regel kaum Impulse für zusätzliche Investitionen geben können, sondern vielmehr erst mittelfristig die gewünschte Wirkung zeigen. Da in der Übergangszeit die oben beschriebenen Probleme hinzutreten, kann daher kurzfristig allenfalls mit geringfügigen Verbesserungen gerechnet werden. Daher ist es notwendig, möglichst frühzeitig klare Entscheidungen über Termin und Inhalt der großen Steuerreform bekannt zu geben, um den Investoren die nötige Planungssicherheit zu ermöglichen. Andernfalls besteht die Gefahr, daß anfallende Investitionen weiter verzögert werden.

Für den Arbeitsmarkt gelten ähnliche Überlegungen, da dieser maßgeblich von einer Erhöhung der Investitionen profitiert. Darüber hinaus werden durch die aufgezeigten Strukturveränderungen weitere Probleme auf dem Arbeitsmarkt verursacht, da die Arbeitnehmer aufgrund ihrer Qualifikation und eingeschränkten Mobilität nicht beliebig eingesetzt werden können. Kurzfristig werden daher nur äußerst begrenzte positive Impulse auf den Arbeitsmarkt ausgehen. Mittel- und langfristig gehen die vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich in die richtige Richtung, bedürfen jedoch weiterer Anstrengungen auch von steuerlicher Seite, wenn die vorhandenen Beschäftigungsprobleme grundlegend verbessert werden sollen.

Neben diesen aufgezeigten unmittelbaren Wirkungen werden jedoch über eine Erhöhung des Konsums durch die Verringerung der Besteuerung der privaten Haushalte positive Wirkungen auf Investition und Beschäftigung ausgehen. Da diese Wirkungen jedoch nur indirekt über eine Erhöhung des Konsums erfolgen können, sind diese Wirkungen eher ungewiß. Darüber hinaus ist die Wirkung aufgrund der vorgesehenen Gesamtnettoentlastung in Höhe von 30 Mrd. DM, was nicht einmal 1 v.H. des Bruttoinlandprodukts entspricht, äußerst begrenzt. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze sind diese Effekte der Reformmaßnahmen daher nur bedingt geeignet.

3.5 Fazit

Die geplanten Änderungen durch den Entwurf des Steuerreformgesetzes 1999 auf Unternehmensebene stellen Schritte in die richtige Richtung dar. Die Gesamtsteuerbelastung der Unternehmen wird tendenziell spürbar gesenkt, so daß mittelfristig grundsätzlich positive Impulse für Investitionen, Wachstum und Beschäftigung zu erwarten sind. Je nach Unternehmensstruktur wird sich jedoch für einzelne Unternehmen auch eine finanzielle Mehrbelastung durch die Verbreiterungen der Bemessungsgrundlage, insbesondere der deutlichen Senkung der degressiven AfA ergeben. Da die Wirkungen in einzelnen Branchen erheblich differieren, wird es insgesamt zu Strukturveränderungen kommen, die zumindest kurzfristig zusätzliche Probleme auslösen können.

Stellt man die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen in den Mittelpunkt der Betrachtungen, so wird deutlich, daß die Steuerbelastung deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich zwar spürbar sinkt, jedoch nach wie vor relativ hoch ist. Im Vergleich zu den hier untersuchten Ländern Großbritannien, Frankreich, den Niederlanden und den USA, die wichtige Handelspartner für Deutschland darstellen, erkennt man, daß die Senkung der Steuerbelastung nur zu einer geringen Verbesserung des Standorts Deutschland im internationalen Vergleich beitragen kann. Insbesondere gegenüber Großbritannien und den Niederlanden sind die steuerlichen Belastungsnachteile nach wie vor erheblich.

Über diese Reformmaßnahmen hinaus bedarf es daher weiterer Anstrengungen, um die deutsche Steuerbelastung dem internationalen Niveau anzunähern, weitere Steuervereinfachungen vorzunehmen und bestehende Verzerrungen des Steuersystems abzubauen und damit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes zu leisten.

Hier ist an erster Stelle die Gewerbesteuer vom Ertrag zu nennen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung erhebliche Verzerrungen hinsichtlich der Finanzierungsstruktur von Unternehmen auslöst, da der Einsatz von Fremdkapital steuerlich deutlich günstiger behandelt wird als die Finanzierung durch Eigenkapital. Zudem resultieren aus der Gewerbesteuer vom Ertrag Anreize zu gesamtwirtschaftlich unerwünschten Steuervermeidungsstrategien hinsichtlich der Ausgestaltung von Vertragsbeziehungen mit Gesellschaftern. Außerdem wird durch die Erhebung der Gewerbesteuer vom Ertrag die steuersystematisch unbefriedigende Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften (§ 60 EStG) notwendig, falls Gewerbebetriebe nicht einer zusätzlichen Belastung mit Gewerbesteuer unterliegen sollen. Eine Reduzierung oder schrittweise Abschaffung der Gewerbesteuer vom Ertrag könnte somit wesentlich zu einer Angleichung der Besteuerung der unterschiedlichen Rechtsformen beitragen und somit die bestehende Ineffizienz des Steuersystems vermindern bzw. beseitigen. Zur Finanzierung der Einnahmeausfälle der Gemeinden wird im Grundsatz eine Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen befürwortet. Darüber hinaus könnte zur Erhaltung der Finanzautonomie der Kommunen jedoch auch ein Hebesatzrecht der Gemeinden auf die Einkommensteuer eingerichtet werden.

Falls die Gewerbesteuer als Zusatzbelastung der Unternehmen bestehen bleibt, ist ein Ausgleich dieser zusätzlichen Belastung aus Gründen der Steuergerechtigkeit und der Wettbewerbsneutralität zwingend geboten. Die im Entwurf des Steuerreformgesetzes 1999 vorgesehene Tarifspreizung in Höhe von 4 Prozentpunkten reicht dafür nicht aus. Zur Angleichung der Steuerbelastung nichtgewerblicher Einkünfte an die Gesamtbelastung gewerblicher Einkünfte wird, bei einer Tarifbelastung der Körperschaftsteuer bzw. bei einer Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte in Höhe von 35 v.H. und der derzeitigen Gewerbesteuer, ein Einkommenspitzensteuersatz für nicht gewerbliche Einkünfte in Höhe von etwa 42 v.H. befürwortet. Die in diesem Fall zur Verfügung stehenden Mittel sollten zu einer deutlicheren Senkung der Steuerbelastung für Unternehmen verwendet werden, indem ein Teil der Gegenfinanzierungsmaßnahmen auf Unternehmensebene unterbleibt.

Neben diesen nationalen Verbesserungen der Steuerstruktur darf die Harmonisierung der Steuersysteme in der Europäischen Union nicht aus den Augen verloren werden. Auch die zunehmende Internationalisierung und Verflechtung der Wirtschaft erfordert Reformmaßnahmen, da die Unternehmen in immer höherem Ausmaß in- und ausländische Beteiligungserträge erzielen. Diese Aspekte wurden im Rahmen des vorliegenden Entwurfs des Steuerreformgesetzes 1999 weitgehend vernachlässigt. Insbesondere eine Anrechnung der gesamten ausländischen Körperschaftsteuer auf die körperschaftsteuerliche Tarifbelastung könnte wesentlich dazu beitragen, die internationale Doppelbesteuerung zu verringern. Aber auch weitergehende Harmonisierungen der Steuersysteme innerhalb der Gemeinschaft sollten forciert werden, um Belastungsunterschiede und Wettbewerbsverzerrungen im einheitlichen Binnenmarkt abzubauen, die innerhalb der anvisierten Währungsunion nicht mehr durch Wechselkurse ausgeglichen werden können. Auch die Gewerbesteuer muß vor diesem Hintergrund kritisch hinterfragt werden. Da sie eine Zusatzbelastung für ausländische Investoren darstellt, die in den meisten Fällen nicht angerechnet werden kann und somit definitiv wird, ist sie mit den Erfordernissen einer einheitlichen Währungsunion kaum zu vereinbaren. Insgesamt ist festzustellen, daß der Entwurf des Steuerreformgesetzes 1999 auf die europarechtlichen Aspekte kaum eingeht und somit weiterhin erheblicher Änderungsbedarf hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Europäischen Recht besteht.

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Wirtschaft (Hrsg.), (Energie Daten, 1995), Energie Daten ´95 - Nationale und internationale Entwicklung, Bonn 1995

Bundestags-Drucksache 12/5016

Bundestags-Drucksache 13/901

Bundestags-Drucksache 13/7480

Deutsche Bundesbank (Hrsg.), (Deutsche Bundesbank-Monatsbericht 07/1995), Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse ostdeutscher Unternehmen im Jahre 1993, in: Deutsche Bundesbank - Monatsbericht 07/1995, S. 57-66

Deutsche Bundesbank (Hrsg.), (Deutsche Bundesbank-Monatsbericht 11/1995), Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse westdeutscher Unternehmen im Jahre 1994, in: Deutsche Bundesbank - Monatsbericht 11/1995, S. 33-53

Deutsche Industrie- und Kreditbank (Hrsg.), (IKB-Mitteilungen 3/1995), Auswertungen der Jahresabschlüsse von industriellen IKB-Kundenfirmen 1991 - 1994, in: IKB-Mitteilungen 3/1995, S. 15-19

Jacobs, O.H. (Hrsg.), (Unternehmensbesteuerung, 1995), Internationale Unternehmensbesteuerung. Handbuch zur Besteuerung deutscher Unternehmen mit Auslandsbeziehungen, 3. Auflage, München 1995

Jacobs, O.H., Scheffler, W., (Rechtsform, 1995), Steueroptimale Rechtsform. Eine Belastungsanlayse für mittelständische Unternehmen, 2. Auflage, München 1995

Jacobs, O.H., Spengel, C., (European Tax Analyzer, 1996), European Tax Analyzer. EDV-gestützter Vergleich der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften in Deutschland, Frankreich und Großbritannien, Baden-Baden 1996

Jacobs, O.H., Spengel, C., (Unternehmenssteuersysteme, 1996), Die europäischen Unternehmenssteuersysteme. Eine Übersicht, in: Jacobs, O.H., Spengel, C. (Hrsg.), Aspekte der Unternehmensbesteuerung in Europa, Baden-Baden 1996, S. 11-36

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Die Steuern in der Europäischen Union, Bericht über die Entwicklung der Steuersysteme, KOM(96) 546 endg., Brüssel, 22.10.1996

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Parlament und den Rat über Leitlinie zur Unternehmensbesteuerung, Bundesrat-Drucksache 360/ 90

Spengel, C., (Unternehmensbesteuerung, 1996), Höhe und Struktur der Unternehmensbesteuerung in Europa - Ein Belastungsvergleich auf Basis eines Unternehmensmodells, in: Jacobs, O.H., Spengel, C. (Hrsg.): Aspekte der Unternehmensbesteuerung in Europa, Baden-Baden 1996, S. 37-84

Statistisches Bundesamt (Hrsg.), (Jahrbuch, 1996), Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1996

Steuerreform-Kommission (Hrsg.), (Reform, 1997), Reform der Einkommensbesteuerung. Vorschläge der Steuerreform-Kommission vom 22. Januar 1997 - „Petersberger Steuervorschläge“, ohne Ortsangabe 1997